

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 393/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2006 durch den Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18. Juli 2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Altersrente unter Anrechnung von in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten verneint, weil die Klägerin nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugehöre und daher in Rumänien zurückgelegte Zeiten gemäß §§ 15, 16 des Fremdrentengesetzes nicht anrechenbar seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensmangel bei der Sachaufklärung und die Verletzung rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 11. September 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte



gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 11. September 2006 nicht gerecht.

- 6 Die Klägerin trägt vor, sie habe in den Schriftsätzen vom 22. Februar und 18. April 2006 beantragt, die Zeugen V. , I. , P. , P. , T. , B. und M. persönlich anzuhören. Offen bleiben kann, ob die Klägerin damit einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag formuliert hat. Zweifel hieran bestehen, weil sie nicht angegeben hat, zu welchem konkreten Beweisthema die Zeugen hätten gehört werden sollen und welches Ergebnis in Bezug auf den Streitgegenstand die Zeugeneinvernahme gebracht hätte. Jedenfalls aber hat sie nicht vorgetragen, diesen - schriftsätzlich angekündigten - Beweisantrag auch im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2006 aufrechterhalten zu haben. Wird aber im Termin zur mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag zu Protokoll gegeben, kann das Gericht grundsätzlich jedenfalls dann davon ausgehen, dass der zuvor schriftsätzlich gestellte Beweis-antrag bewusst nicht mehr weiterverfolgt werde, wenn sich ein Kläger - wie vorliegend - von einem berufsmäßigen Rechtsvertreter vertreten lässt (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN; stRspr).
- 7 Soweit die Klägerin unter II. ihrer Beschwerdebegründung die Wertung einzelner Beweisergebnisse durch das LSG angreift, eröffnet dies den Revisionsrechtszug nicht. Nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden; insoweit liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor.
- 8 Soweit die Klägerin unter III. ihrer Beschwerdebegründung rügt, das LSG habe ihr "Anhörungsrecht" sowie die "Aufklärungspflicht des Vorsitzenden" verletzt, weil es mit keinem Wort auf das am 1. Juni 2006 in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen mit Rumänien eingegangen sei, ist ein Verfahrensfehler wegen Verletzung rechtlichen Gehörs ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Die ordnungsgemäße Rüge dieses Verfahrensfehlers erfordert neben der schlüssigen Bezeichnung des Zulassungsgrundes als solchen (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN) die Darlegung, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils bestehe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Bezogen auf eine ordnungsgemäße Rüge eines Gehörsverstoßes bedeutet dies, dass dargetan werden muss, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSGE



68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58).

- 9 Die Klägerin hat nicht dargetan, welcher Vortrag ihr vom LSG abgeschnitten worden sein soll. Im Gegenteil: Sie gibt an, ihr das Abkommen mit Rumänien betreffender Schriftsatz vom 20. Juni 2006 habe dem LSG bei seiner Entscheidung vom 18. Juli 2006 vorgelegen, habe also vom LSG zur Kenntnis genommen werden können. Allein die Tatsache, dass dieser Schriftsatz in der Entscheidung vom selben Tag keine Erwähnung findet, führt nicht zu einer Gehörsverletzung. Denn das LSG ist nicht verpflichtet, jeden Vortrag eines Beteiligten in den schriftlichen Gründen des Urteils wiederzugeben. Mit dem bloßen Hinweis, die Entscheidungsgründe hätten sich auch mit einem bestimmten Vorbringen auseinander setzen müssen, genügt ein Kläger seiner Pflicht zur Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels nicht (BSG vom 5. April 2006 - B 12 KR 9/05 B - und vom 6. Februar 2003 - B 7 AL 32/02 B - jeweils veröffentlicht bei Juris).
- 10 Soweit die Klägerin im Kern ihres Vortrags eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils rügen möchte, kann die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben, weil die Sachentscheidung als solche nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)